

GEWERBERECHT - G09

Stand: Juli 2012

Ihr Ansprechpartner
Thomas Teschner
E-Mail
thomas.teschner@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-200
Fax
(0681) 9520-690

Wanderlager

Wanderlager sind Verkaufsveranstaltungen, bei denen im Reisegewerbe von einer festen Verkaufsstelle aus vorübergehend Waren und Dienstleistungen angeboten oder Bestellungen angenommen werden, sofern auf die Veranstaltung mittels „öffentlicher Ankündigung“ hingewiesen wird. Wanderlager fallen unter die Reisegewerbe-Vorschriften (§§ 55 ff GewO).

Öffentliche Ankündigung

Um eine öffentliche Ankündigung handelt es sich dann, wenn diese an eine unbestimmte Vielzahl von Personen gerichtet ist, die durch gegenseitige Beziehungen weder persönlich untereinander, noch mit dem Gewerbetreibenden verbunden sind. Öffentlich ist eine Ankündigung auch dann, wenn sie lediglich an wenige Personen gerichtet ist, die aber als Multiplikatoren fungieren sollen. Die Ankündigung kann durch Plakate, Zeitungsanzeigen, Rundschreiben, Handzettel, Ausrufen auf der Straße, Ankündigung in Funk und Fernsehen, persönliche Einladung, etc. erfolgen.

In der öffentlichen Ankündigung sind die Art der vertriebenen Ware oder Dienstleistung und der Ort der Veranstaltung anzugeben. Unentgeltliche Zuwendungen (Waren und/oder Leistungen) einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen und Ausspielungen dürfen nicht angekündigt werden.

Beispiele für Wanderlager

Der vorübergehende Verkauf in Verkaufs- und Ausstellungsräumen anderer Unternehmen, in zeitweise leerstehenden Ladenlokalen, in Hotels und Gaststätten, in Stadt- und Gemeindehallen und sonstigen Hallen, anlässlich von sogenannten Kaffeefahrten sowie der Verkauf vom LKW, vom Schiff oder von anderen Fahrzeugen. Auch das Anbieten von Dienstleistungen fällt seit Ende 2009 unter den Begriff des Wanderlagers, z.B. das Anbieten von Reisen anlässlich von Präsentationen.

Bei Fahrzeugen bezieht sich "fest" nicht auf die Bauart des Fahrzeuges als Verkaufsstätte und seine Verbundenheit mit dem Boden, sondern auf den Zustand des Fahrzeuges während des Verkaufs der Ware. Das Fahrzeug muss während des Vertriebs fest stehen oder fest liegen, sich also nicht in Bewegung befinden. Gleichgültig ist es auch, in welcher Weise die Waren oder Dienstleistungen dem Kunden verschafft werden, ob er sie also mitnimmt, sie später abholt oder - eventuell auch über eine gesonderte Bestellung - zugeschickt bekommt.

Inhalt der Anzeige

Die Anzeige der Wanderlagerveranstaltung bei der zuständigen Behörde muss folgende Angaben beinhalten:

- Ort und Zeit der Veranstaltung,
- Name des Veranstalters und desjenigen, für dessen Rechnung die Waren oder Dienstleistungen vertrieben werden, sowie die Adresse der Wohnung oder der gewerblichen Niederlassung dieser Personen,
- Wortlaut und Art der beabsichtigten öffentlichen Ankündigung.

Das Wanderlager darf an Ort und Stelle nur durch den in der Anzeige genannten Veranstalter oder einen vom ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter geleitet werden. In diesem Fall ist der Behörde in der Anzeige zusätzlich der

- Name des Vertreters
- mitzuteilen.

Anzeigefrist beachten

Nach § 56 a Abs. 2 GewO sind Wanderlager **zwei Wochen vor Beginn der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde (Gemeinde)** anzuzeigen; weitere Einzelheiten sind aus § 56 a GewO zu entnehmen.

Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig oder entspricht die öffentliche Ankündigung nicht den oben genannten Vorschriften, kann die Behörde die **Veranstaltung untersagen** (§ 56 a Abs. 3 GewO).

Mitführen und Vorzeigen der Reisegewerbekarte

Der Inhaber einer Reisegewerbekarte (→ **G06** „Reisegewerbekarte“, Kennzahl **128**) ist verpflichtet, sie während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Verlangen den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und seine Tätigkeit auf Verlangen bis zur Herbeischaffung der Reisegewerbekarte einzustellen. Auf Verlangen hat er die von ihm geführten Waren vorzulegen.

Der Inhaber der Reisegewerbekarte, der die Tätigkeit nicht in eigener Person ausübt, ist verpflichtet, den im Betrieb Beschäftigten eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte auszuhändigen, wenn sie unmittelbar mit Kunden in Kontakt treten sollen; dies gilt auch, wenn die Beschäftigten an einem anderen Ort als der Inhaber tätig sind.

Ladenschluss und Feiertagsgesetz beachten

Die Verkaufstätigkeit von Wanderlagerveranstaltungen ist ferner an die Öffnungszeiten im Einzelhandel gebunden (→ **G06** „Ladenöffnungszeiten im Saarland“, Kennzahl **127**). Zudem sind die Vorgaben des Sonn- und Feiertagsgesetzes zu beachten (→ **G10** „Sonn- und Feiertagsgesetz“, Kennzahl **127**).

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.